

Reglement Genossenschaftskapital und Dividende der BAUGENOSSENSCHAFT PRO ZOLLIKON

1. Dieses Merkblatt ergänzt und präzisiert die in den Statuten festgelegten Regeln.
2. Zeichnung und Einzahlung von Genossenschaftskapital bis 30.06. sind für das laufende Jahr noch zinsberechtigt.
3. Bei Rückzahlungen von Anteilscheinen zwischen dem 31.10. und 31.12. wird der Zins für das laufende Jahr, im nachfolgenden Frühling zur Auszahlung gelangend, noch ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt an die Rückzahlungsadresse mit separater Anzeige.
4. Unter keinen Umständen werden Marchzinsberechnungen angestellt.
5. 5 Jahre nach der Ankündigung der Dividendenzahlung für das entsprechende Geschäftsjahr erlischt der Anspruch auf Auszahlung der entsprechenden Jahresdividende. Art. 129 OR in Verbindung mit Art. 130 sowie Art. 17 des BG über die Verrechnungssteuer.
6. Bei Rückzahlungen von Anteilscheinen auf Gesuch des Inhabers wird unabhängig von der Höhe der Rückzahlung eine einmalige Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 in Abzug gebracht. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Rückzahlung gemäss Artikel 7 erfolgt.
7. Nach §5, Absatz b) der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Bis zu einer Anzahl von 49 Anteilscheinen erfolgt die Rückzahlung an die Rechtsnachfolger umgehend bzw. auf erstes Verlangen. Hinterlässt ein Anteilnehmer 50 oder mehr Anteile, hat der Vorstand mit den Erben eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, die auf die Liquiditätslage der Genossenschaft Rücksicht nimmt. Ausgenommen bleiben überlebende Ehepartner, die in unseren Mietwohnungen oder in von uns erstelltem Eigentum leben.
8. Die Genossenschaftsanteile von Mietern unserer Wohnungen gelten als Mietzinskaution. Diese sind nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
9. Die Genossenschafter haben die Möglichkeit, ihre Anteile und/oder Couponbogen bei der Verwaltung - bis auf weiteres kostenlos - zu hinterlegen. Die jährliche Dividende wird ihnen automatisch auf das gewünschte Konto überwiesen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 2. Dezember 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Der Sekretär:

Peter Polenz Markus Meienberg

<bgpzmerkblattkapital>